

An das

Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstraße 5

70178 Stuttgart

1.11.2022

K L A G E

Kläger,

g e g e n

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,
Postfach 10 34 6170029 Stuttgart,


Beklagte / Beklagter,

wegen: Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: Nach vorliegendem Erkenntnisstand ist die Fa. Procilon tief in das EGVP und insbesondere in den Anschluss der DE-MAIL Systeme integriert. Bei Nachrichten an Staatsanwaltschaften und Gerichten taucht immer die DE-MAIL Adresse postfach@egvp.de-mail.de auf, die auf die Firma Procilon registriert ist. Die Fa. Procilon scheint dabei den gesamten DE-



MAIL Verkehr zu entschlüsseln und dann den Gerichten per EGVP zuzustellen. Ich bitte Sie mir alle Verträge und Aufgaben der Firma Procilon zu übersenden. Zugleich möchte ich Einblick in den Quellcode des EGVP und den verwendeten Verschlüsselungsverfahren haben.

- Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

I Sachverhalt

Am 8. Juli 2022 beantragte ich über die Plattform FragDenStaat.de bei der Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg die Zusendung folgender Informationen: Nach vorliegendem Erkenntnisstand ist die Fa. Procilon tief in das EGVP und insbesondere in den Anschluss der DE-MAIL Systeme integriert. Bei Nachrichten an Staatsanwaltschaften und Gerichten taucht immer die DE-MAIL Adresse postfach@egvp.de-mail.de auf, die auf die Firma Procilon registriert ist. Die Fa. Procilon scheint dabei den gesamten DE-MAIL Verkehr zu entschlüsseln und dann den Gerichten per EGVP zuzustellen. Ich bitte Sie mir alle Verträge und Aufgaben der Firma Procilon zu übersenden. Zugleich möchte ich Einblick in den Quellcode des EGVP und den verwendeten Verschlüsselungsverfahren haben. (Anlage K 1).

Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

II Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

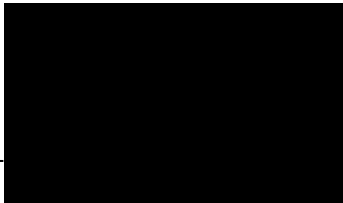
Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom 8. Juli 2022 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich. Es wurde mit Schreiben vom 10.08.2022 durch [REDACTED] -Anlage S 2.- lediglich eine Verlängerung um bis zu 3 Monate in Anspruch genommen. Auch diese Frist ist abgelaufen.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es besteht ein Anspruch gemäß § 1 Abs. 2 LIFG Baden-Württemberg bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG oder § 2 Abs. 1 VIG. Es handelt sich hierbei im Grundsatz um einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang, der von "jedermann" geltend gemacht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 – 7 C 29/17 –, juris Rn. 14).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen bzw. Umwelt- oder Verbraucherinformationen und der Antrag wurde bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt.



Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

Mit freundlichen Grüßen

